***Vereinbarung über die Bereitstellung der Kirche von XX***

***in Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 2018***

Zwischen den Unterzeichnern

**1.** Dem „Fonds de gestion des édifices religieux", einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in 2, rue Christophe Plantin, L-2339 Luxemburg, für die Zwecke dieser Vereinbarung vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde der Pfarrei XXX und der Kirchenfabrik der Gemeinde XXX, auf der Grundlage einer Übertragung der gesetzlichen Befugnisse gemäß Artikel 4.1.1, Kapitel II, der Geschäftsordnung vom 1. Januar 2021.

RCS : J62

Matr. 2018520002899

im Folgenden „Fonds“,

und

**2.** Der Gemeindeverwaltung von XXX, <Adresse>, vertreten durch das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung amtierende Kollegium des Bürgermeisters und der Schöffen, der Gemeinde,

im Folgenden „Gemeinde“.

Die Beteiligten (1) und (2) werden im Folgenden zusammenfassend als "Parteien" bezeichnet.

In der Erwägung, dass die Kirche von XXX, die in Anhang II [*und Anhang III*] des Gesetzes vom 13. Februar 2018 über die Verwaltung von religiösen Gebäuden und anderem Eigentum der katholischen Kirche sowie über das Verbot der Finanzierung von religiösen Diensten durch die Gemeinden (im Folgenden "Gesetz von 2018") aufgeführt ist, Eigentum der Gemeinde ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die katholische Kirche diese Kirche schon immer für die Ausübung des Gottesdienstes benutzte und immer noch benutzt;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich in diesem Fall um ein öffentliches Gebäude handelt, das dem Gottesdienst gewidmet ist;

Gemäß der Genehmigung Nr. xxxxxxxxxxx des Erzbistums Luxemburg vom xxxxxxxx, die eine Voraussetzung für die Nutzung und Verfügbarkeit von religiösen Gebäuden für den katholischen Gottesdienst ist und die dieser Vereinbarung beigefügt ist.

Vereinbaren die Parteien Folgendes:

**Paragraph 1**

Die Gemeinde stellt ausschließlich dem Fonds für die Ausübung des katholischen Gottesdienstes das folgende religiöse Gebäude zur Verfügung:

 Kirche [Kapelle] […Pfarrei/Kapelle] von XXX, zu finden auf <Adresse>, im Grundbuch unter dem Namen XXX eingetragen

Im Folgenden das „religiöse Gebäude“;

Die Nutzung für religiöse Zwecke schließt naturgemäß nicht aus, dass der Fonds gänzlich freier Entscheidung und ohne daraus abzuleitende Verpflichtungen oder Präjudizien andere Aktivitäten akzeptiert, sofern er diese für mit der Nutzung für religiöse Zwecke und der Würde und Sakralität des religiösen Gebäudes vereinbar hält.

**Paragraph 2**

Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von XXX Jahren [zwischen 5 und 9 Jahren] ab dem Datum der Unterzeichnung geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend für die Dauer von XXX Jahren [zwischen 5 und 9 Jahren], sofern keine der Parteien eine Kündigung ausspricht.

Die Vereinbarung kann zu jedem Ablaufdatum per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der vorliegenden Vereinbarung wird das religiöse Gebäude zurückgegeben und von der Gemeinde in dem Zustand, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befinden wird, akzeptiert, unbeschadet der Rechte, die sich für den Fonds aus Artikel 13 des Gesetzes von 2018 ergeben.

**Paragraph 3**

Gemäß Artikel 14 des Gesetzes von 2018 zahlt der Fonds der Gemeinde für die exklusive Nutzung des religiösen Gebäudes eine jährliche Zuwendung in Höhe von € XXX [zwischen € 1.000 und € 2.500] gemäß Bauindex vom 1. Oktober 2016 [764,68].

Zu diesem Zweck übermittelt die Gemeinde dem Fonds bei jeder Fälligkeit vor dem 15. Dezember des laufenden Jahres eine Zahlungsaufforderung. Beide Parteien einigen sich auf folgende Formel zwecks Berechnung der jährlichen Zuwendung:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jährliche Zuwendung [zwischen € 1.000 und € 2.500] | **X** | Bauindex vom 1. Oktober (n-1)[[1]](#footnote-1) |

Bauindex vom 1. Oktober 2016 [764,68]

Gemäß dieser Formel beläuft sich die jährliche Zuwendung für das erste Jahr auf € xxxx.

**Paragraph 4**

**4.1** Der Fonds kann die gelegentliche Nutzung des religiösen Gebäudes für nicht-kulturelle Zwecke genehmigen, solange er diese für mit der Nutzung für religiöse Zwecke, der Würde und Sakralität des religiösen Gebäudes vereinbar hält.

Zu diesem Zweck richtet der Veranstalter ein schriftliches Ersuchen an den Pfarrer der Pfarrgemeinde, das zumindest die Art der geplanten kulturellen Aktivität, das Datum, die Dauer, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die gegebenenfalls erforderlichen Zusatzeinrichtungen oder -maßnahmen enthält**.**

**4.2** Der Pfarrer entscheidet - unter der Autorität des Erzbischofs bzw. des Generalvikars - allein, ob die geplante Aktivität mit dem sakralen Charakter des religiösen Gebäudes und seiner Nutzung als Gottesdienstraum vereinbar ist und durchgeführt werden kann. Er antwortet dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, vorzugsweise in schriftlicher Form.

**Paragraph 5**

Der Fonds trägt die Betriebs- und Verbrauchskosten im Zusammenhang mit der Nutzung des religiösen Gebäudes sowie die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten, wobei diese Kosten die Kosten für die routinemäßige Instandhaltung, die dem Mieter im Rahmen eines Wohnungsmietvertrags obliegen, nicht überschreiten dürfen.

**Paragraph 6**

Die Gemeinde, der das Gebäude gehört, ist verpflichtet, jegliche Maßnahmen im Interesse der Erhaltung des religiösen Gebäudes durchzuführen.

Als Eigentümer trägt sie im größtmöglichen Umfang die Kosten für die Konservierung, die konstruktive Instandhaltung, die Restaurierung und die Aufwertung des religiösen Gebäudes, einschließlich aller Gegenstände bzw. Einrichtungen, die zum dauerhaften Verbleib im fraglichen Gebäude bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung der den Parteien gut vertrauten Situation vor Ort (Häufigkeit/Intensität der Nutzung des Gebäudes durch den Fonds zum Zweck der Ausübung des katholischen Kultes, kulturell-historisches Interesse der Gemeinde am Gebäude als Gemeindeeigentum) sowie des Umstandes, dass die Aufrechterhaltung einer konstanten Innentemperatur der Konservierung des Gebäudes dient, deren Kosten grundsätzlich vom Eigentümer zu tragen sind, beschließen die Parteien einvernehmlich, den Anteil des Fonds an den alljährlichen Heizkosten auf xx% festzusetzen.

Vor der Ausführung von Arbeiten berät sich die Gemeinde mit dem Fonds, um sicherzustellen, dass die Würde der Räumlichkeiten jederzeit gewährleistet bleibt.

**Paragraph 7**

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2018 kann der Fonds eine finanzielle Entschädigung für alle möglichen Nebenleistungen und Vorteile fordern, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewährt werden.

*(optional)* In diesem Zusammenhang setzen die Parteien im Einvernehmen die Entschädigung des Fonds für die Ausübung des Hausmeisterdienstes auf den alljährlichen Pauschalbetrag von xx Euro fest [gekoppelt an den Lohnindex zum 1. Januar 2020 (834,76)].

*(optional)* Zudem beschließen die Parteien, dass zur finanziellen Entschädigung dem Fonds xx% der alljährlich für das Gebäude anfallenden Reinigungskosten zurückerstattet werden.

Die vorgenannten Entschädigungen sind bis spätestens den 31. März des darauffolgenden Jahres, für welches die Entschädigungen fällig sind, zu überweisen.

**Paragraph 8**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es wünschenswert ist, das Beschreiten des Rechtswegs zur Lösung etwaiger Konflikte, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung möglicherweise entstehen, zu vermeiden. Sie verpflichten sich daher, zunächst zu versuchen, etwaige Konflikte , gütlich beizulegen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich insbesondere, die in Frage stehende Angelegenheit dem Erzbistum vorzulegen. Scheitert eine gütliche Vereinigung, bleibt den Parteien das Beschreiten des Rechtsweges unbenommen.

**Paragraph 9**

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung und bestätigt den Erhalt selbiger. Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

Unterzeichnet in ………………………………………………….., am………………………

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| <Vorname> <NACHNAME>Schöffe |  | <Vorname> <NACHNAME>Schöffe |  | <Vorname> <NACHNAME>Bürgermeister |
|  |  |  |  |  |
| Für den Kierchefong,<Vorname> <NACHNAME>Der Präsident der Kirchenfabrik der Gemeinde XXXXX |  |  |  | Für den Kierchefong,<Vorname> <NACHNAME>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Pfarrei der Gemeinde XXXXX |

Genehmigung der Erzdiözese zu dieser Vereinbarung im Anhang:

1. **Laufendes Jahr = n**. Fallbeispiel : Zwecks Berechnung der zu zahlenden jährlichen Zuwendung für das Jahr 2023, deren Zahlungsaufforderung dem Fonds vor dem 15. Dezember 2023 zuzustellen ist, ist der anzuwendende Bauindex der von Oktober 2022 (n-1), welcher im Januar 2023 veröffentlicht wird. [↑](#footnote-ref-1)